



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.235 RRB 1882/0373
Titel	Gemdrth Zollikon & Holzkorporation das. betr. Beitragspflicht an e. Brücke u. Straße.
Datum	25.02.1882
P.	506–509

[p. 506] In Sachen des Gemeindrathes Zollikon einerseits und der Holzkorporation daselbst anderseits, betreffend Beitragspflicht, hatte der Bezirksrath Zürich unterm 25. August 1880 beschlossen, // [p. 507] es sei den vom Gemeindrath aufgestellten Vertheilungsplan betr. die Kosten der Herstellung einer Brücke über den Salsterbach und der Korrektionsarbeiten an einer Straßenstrecke daselbst die Genehmigung im Sinne des § 20 des Gesetzes betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer ertheilt, und wäre demnach die Holzkorporation pflichtig gewesen, Fr. 1150 35 Rp. an die bezüglichen Auslagen zu contribuiren. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß wurde unterm 28. Mai 1881 vom Regierungsrathe abschlägig beschieden; ebenso am 25. Okt. desselben Jahres ein gegen diesen Entscheid gerichtetes Revisionsbegehren, welches letztere wesentlich zur Aufgabe machte, darzuthun, daß es sich nicht, wie der Regierungsrath annahm, um die Korrektion einer Flurstraße, sondern um die Instandstellung einer öffentlichen Straße & um die Anwendung des Straßengesetzes handle & daß auch mit Rücksicht auf die Brückenbaute keinesfalls das Gesetz betr. die Korrektion öffentlicher Gewässer Platz greifen könne. Die Holzkorporation rechtlich belangt, hielt an der Bestreitung der Schuldpflicht fest. Das Bezirksgerichtspräsidium fand, daß, da es sich um Beitragsleistung an die Herstellungskosten eines Flurweges handle, weder das Gesetz betr. die Korrektion öffentlicher Gewässer, auf welches die Administrativbehörden abstellten, noch das Straßengesetz, das nach der Meinung der Korporation hätte zur Anwendung kommen sollen, vielmehr die vorliegenden Streitfragen durch die Gerichte // [p. 508] auf Grund des § 53 des Flurgesetzes ausgetragen werden müsse. Es legte die Sache nach Anleitung des Gesetzes betr. die Konflikte dem Obergerichte vor & dieses fand die Auffassung des Gerichtspräsidenten als richtig & richtet demgemäß mit Schreiben vom 28. Januar an den Regierungsrath die Anfrage, ob sich derselbe bei näherer Prüfung der Angelegenheit vielleicht veranlaßt sehe, für Abstellung der Beschwerde zu sorgen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
in Erwägung:

1. Daß die Anwendung des Gesetzes betr. die öffentlichen Gewässer auf die Verhältnisse des vorliegenden Falles in der That nicht völlig gerechtfertigt war, indem es sich nur um Herstellung der Straße incl. Brücke, nicht aber um eine Bachkorrektion handelte, & daß sonach, da der Regierungsrath der Ansicht huldigt, fragliches Straßenstück sei als Flurstraße aufzufassen, die Prüfung der Frage, ob die Holzkorporation beitragspflichtig sei & in welchem Umfange, nicht den Administrativbehörden, sondern den Gerichten zufällt. [§ 52 des Flurgesetzes]

2. daß da der Gemeindrath an die Stelle der Flurkommission getreten, und der von ihm längst gefertigte Verleger bis anhin immer bestritten worden // [p. 509] ist, sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 55 & 57 des zit. Gesetzes zu richten hat,
beschließt:

I. Die Beschlüsse des Bezirksrathes vom 25. August 1880 & des Regierungsrathes vom 28. Mai 1881 werden aufgehoben und die Parteien auf den Zivilweg verwiesen.

II. Die Kosten mehrerwähnter Beschlüsse werden dem Gemeindrath Zollikon überbunden; die Kosten dieses Beschlusses fallen außer Ansatz.

III. Hievon ist dem Obergerichte mit folgendem Schreiben Kenntniß zu geben:
„In Erledigung Ihres geehrten Schreibens vom 28. Januar d. Js. in Sachen der Holzkorporation Zollikon, beehren wir uns, Ihnen in Anlage den bezüglichen Beschluß des Regierungsrathe mitzutheilen, mit welchem Beschluß der drohende Konflikt wol als erledigt zu betrachten sein wird.“

IV. Mittheilung an die Parteien, an den Bezirksrath Zürich & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: ssi/23.04.2015]